

Berliner Tageblatt.

Nr. 272.

Berlin, Montag, den 31. Mai 1886.

XV. Jahrgang.

Politische Tagesübersicht.

Der Gegenentwurf zur Branntweinsteuer.

Dem seit die Branntweinsteuerkommission des Reichstags wieder zusammen, um den von konserverativen und liberalen Kommunitätsmitgliedern vorbereiteten Gegenentwurf in Beratung zu nehmen. Auffallend ist dabei zunächst, daß der Entwurf von keinem einzigen der Centrumsmitglieder unterzeichnet ist. Man muß sich indes hüten, aus dieser formellen Zurückhaltung irgend welchen Schluss auf die wirkliche Stellung des Centrums zu ziehen, das vielleicht nur vorläufig noch dem Schein weichen will, während es thatsächlich in seiner Mehrheit zu einer Entscheidung bereits entschlossen sein könnte. Es fehlen übrigens auch die Unterschriften der Konserverativen und von den Konserverativen die der Abgeordneten Dr. Frege und Ullrich, während die konserverativen Abgeordneten Graf v. Helldorf-Schmeling, Frege, v. Wirsach, Strauß und v. Wedell-Waltersdorf unterzeichnet haben.

Wir lassen nun die Hauptbestimmungen des sehr umfangreichen Gegenentwurfs folgen; sie sind im § 1 und im vierten Abschnitt enthalten und beziehen sich auf die Art und Höhe der Abgabe und die Bildung von Brennereigenossenschaften. § 1 bestimmt:

Der im Gebiete des deutschen Reichs hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe. Derselbe beträgt 80 Pf. für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu erheben. Zur Entziehung dieser Abgabe, sowie zur Ueberführung des Branntweins in den freien Verkehr werden die bestehenden Branntweinsteuern, Brennerien, je für den 1. April 1886 bereits im Betrieb gewesen sind, y oder einer Branntweinbrennerei-Genossenschaft unter den nachstehenden Bestimmungen begrenzt:

a. Von künftigen am 1. April 1886 vorhandenen Brennerien wird ein Kattler mit ihrem Produktions-Quantum vorabgeleitet, als Produktions-Quantum wird diejenige Menge Branntwein angesehen, welche jede Brennerie in den Jahren 1881 bis 1885 durchschnittlich regelmäßig produziert hat. Es erfolgt die Ermittlung genehmigungsfähiger Lagerhäuser, welche den für den Konsum im Inlande bestehenden Branntwein von jeder Brennerie nach einem bestimmten Prozenzfuß entnehmen. Die Ermittlung der Brennereierträge für den von ihnen an die Lagerhäuser der Genossenschaft abgeleiteten Branntwein ist für die ersten 6 Jahre der Durchschnittspreis, welchen der Branntwein in Deutschland in den Jahren 1876 bis 1885 erzielte, maßgebend. Für die folgenden Jahre erfolgt die Bestimmung über die Höhe der Entschädigung für den jedesmaligen Zeitraum von fünf Jahren durch ein Gesetz. Bei nicht zeitweiligem Aufnahmestanden eines Geleges verteilt es bei dem bestehenden Entschädigungsbetrage.

b. Die Lagerhäuser stehen unter steuerlicher Kontrolle und unter amtlicher Verwaltung. Die Kosten der Herstellung der Lagerhäuser trägt das Reich. Die Verwaltungsstellen werden von der Genossenschaft getragen und auf die einzelnen Brennerien pro rata (nach Maßgabe) der von ihnen an die Lagerhäuser abgeleiteten Branntweinnengen repariert.

c. Der Lehrs der Lagerhäuser zur Ueberführung in den inneren Konsum sind vertriebsfähige Branntweine, welche von den Branntweinbrennerei-Genossenschaften abgeleitet Brennerien produziert wird, ferner sämtlicher von den nach dem 1. April 1886 in Betrieb gesetzten Brennerien produzierten Branntwein ist zum Export zu verwenden. Von der Verbrauchsabgabe ist erlöst die Branntwein, welcher ausgeführt wird, Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Gährungsleitung, zu Wein, zu wasser-

stofflichen oder zu Essigzwecken oder Befruchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

Der vierte Abschnitt enthält besondere Bestimmungen über die Bildung der Branntweinbrennerei-Genossenschaften. § 43. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer einer oder mehrerer der zur Genossenschaft gehörenden Brennerien. Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen, die Sektionen in Bezirke. Jeder Bezirksort bildet eine Sektion; es können sich auch mehrere Sektionen zu einer Sektion vereinigen, oder ein Staat mehrere Sektionen bilden. Zu Bezirken werden diejenigen Brennerien vereinigt, welche an ein Lagerhaus angeschlossen sind. § 44. Die Verwaltung der Genossenschaft liegt dem Gesamtvorstand ob. § 45. Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern derselben, welche auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden; ferner aus zwölf periodisch gewählten Vertretern der Genossenschaft. Seine Geschäftswahlzeit beträgt ein Jahr. § 46. Der Gesamtvorstand stellt alljährlich in einer Plenarsitzung den Prozenzfuß fest, welchen jede Brennerie in der nächsten Brennkampagne von ihrer in deren Kattler bestimmten Produktionsmenge an das Lagerhaus abliefern darf. Die Festlegung ist vor dem 15. März jedes Jahres zu publizieren. § 49. Die Reichsstaatskasse schenkt der Genossenschaft das nöthige Betriebskapital. Diejenige Theile des Grundbesitzes, welche die Schutzbestimmungen, die Kontrollvorschriften, die Strafbestimmungen, die Zahlungsbeiträge der Behörden u. s. w. enthalten, sind theils der früheren Branntweinmonopolverträge, theils dem jetzigen Regierungsentwurf nachgebildet. Bezüglich der Maßnahme der Regierung entspricht der Entwurf vollkommen der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Der Reichstag hat dann folgende Einzelbestimmungen: § 13. Aus den Lagerhäusern wird der dahin abgeleitete Branntwein in den freien Verkehr abgegeben. Der Preis, den die Abnehmer für den Branntwein zu zahlen haben, besteht in einer Geldsumme, welche der von der Genossenschaft an die Brennereibehalter gezahlten Entschädigung gleichkommt, zuzüglich eines Ertrages für Aufwand. Die Abholung des Branntweins erfolgt nur in Minimalmengen von 1 Hektoliter.

§ 14. Die Verbrauchsabgabe ist bei der Abholung des Branntweins von dem Abnehmer zu entrichten. Von demjenigen Branntwein, welcher nicht an die Lagerhäuser abgeleitet wird, ist die Abgabe von den Brennereibesitzern innerhalb drei Monaten nach dem in ihnen bewirkten Verkauf des Branntweins zu zahlen. Der Steuerpflichtigen kann die Verbrauchsabgabe gegen genügende Sicherheit gestundet werden.

Der Entwurf trägt mit seiner Fortgangsplanung der Brennerien, mit seinen das Brennereigewerbe monopolisirenden Genossenschaften und Genossenschaftslagern, vor dem aber mit seiner Fiktion der Stelle für den den Lagerhäusern zu entnehmenden Prozenzfuß durch den Stempel rückwärtsloster Interzessionsloft und aquarischer Sonderabgabe. Die Brenner sollen auf fünf Jahre hinaus Voranschlag dafür erhalten, daß ihnen ihre Produkte an einem im voraus feststehenden Preise abgenommen werden; tritt nach Ablauf dieser fünf Jahre keine neue Vereinbarung ein, so geht es in der nächsten Woche fest, ohne Rücksicht auf die Schwankungen und Schwankungen, denen die Spirituspreise unter dem Weltmarkt ausgesetzt sind. Diese Preisfixierung bedeutet ein Geschenk, welches das Reich den Branntweinbrenneren auf Kosten des Ertrages der Steuer darreicht, ein Geschenk von vielen Millionen — man beziffert sie propter propter auf 20 Millionen —, das aus den Taschen der Steuerzahler

fließt. Hierzu nehme man noch, daß das Reich die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Lagerhäuser tragen, daß die Reichsstaatskasse jenseit vorzuziehen ist, und man gewinnt das Bild einer Steuer, die vollkommen die Befriedigung redigiert, daß auf Umwegen das Monopol vorbereitet, ja zum Theil thatsächlich bereits geschaffen werden soll.

Es wird sich nun fragen, ob das agrarische Lagerhaus bei der Regierung findet und ob es Aussicht auf Annahme in Reichstags hat. Der erste Theil der Frage kann wohl ohne Weiteres bejaht werden. Wie wir unter konserverativen Parteien finden, ist dieselbe kaum in der Lage, sich auf ein solches Unternehmen einzulassen, ohne im Voraus der Zustimmung der Regierung sicher zu sein. Ja, diejenigen werden wohl nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, die in dem Entwurf so etwas wie besessene Arbeit sehen. Bleibt nur noch der Reichstag, dessen Ratum schließlich von der Haltung des Centrums abhängt. Auch hier dürfen wir wohl annehmen, daß die von der Partei entlassenen Kommunitätsmitglieder sich schwerlich auf eigene Faust bewegen werden, zu einem solchen Entwurfe Ja zu sagen. Geht das Letztere — was formell bis jetzt noch nicht der Fall ist — so kann über das Schicksal der Vorlage kaum noch ein Zweifel sein. Jedenfalls wird von der Haltung des Centrums abhängen, und auf die bekannte Handelspolitik des Centrums an thun, mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der Entwurf mit Hilfe des Centrums oder eines Theils desselben durchgedrückt werden kann.

Zu dem Abschnitt II des konventionellen Entwurfs zum Branntweinsteuergesetz — Verbrauchsabgabe und Branntweinmaterialsteuer — haben die Abg. Ullrich (cons.) und Graf Stradowitz (Centrum) einen Interaktionsentwurf eingebracht, welcher gleichzeitig eine Änderung des Gesetzes von 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, enthält. Derselbe lautet:

1. Die Maßnahmbestimmungen vom 1. Oktober 1886 ab in folgenden Beträgen erhoben: 1) in Brennerien, welche monatlich einen Vorratsum bis zusammen 32,500 Liter betragen, pro 100 Liter bemessenen Vorratsum 0,90 Mark; 2) in Brennerien, welche monatlich von 32,500 — 100,000 Liter betragen, 1,15 Mark; 3) in solchen, welche monatlich von 100,000 bis 200,000 Liter betragen, 1,40 Mark; 4) in solchen, welche monatlich von 200,000 bis 300,000 Liter betragen, 1,65 Mark; 5) in solchen, welche 300,000 bis 400,000 Liter betragen, 1,90 Mark; 6) in solchen, welche 400,000 bis 500,000 Liter betragen, 2,15 Mark; 7) in solchen, welche 500,000 bis 600,000 Liter betragen, 2,40 Mark; 8) in solchen, welche über 600,000 Liter betragen, 2,65 Mark. II. Von der Branntweinmaterialsteuer bleiben vom 1. Oktober 1886 ab 10 Prozent un erhoben. III. Der Betrieb der Brennerien zu den Steuerzwecken ab 1. April 1886 bis 31. September 1886. Der Brennereibetrieb in der Zeit vom 31. Mai bis 15. September mit anderen Stoffen als Kartoffeln unterliegt einer Aufschlagsteuer von den ab 1. April 1886 in Höhe von 20 pft. Die Abnehmer können über ein mit entsprechenden Vorschriften des Entwurfs Voranschlag bezug der Vorlage.

Eine Ministerkrise in Oesterreich.

* Der Senk geht so lange zu Wasser, bis er bricht! Das Wort scheint sich demnach auch an dem Ministerium Taaffe erfüllen zu sollen. Der moralische Defekt, den das Gesamtministerium durch die genugsam bekannten Praktiken des verlassenen Handelsministers Baron Bismarck erlitten, war doch zu groß, um ohne Wirkung vorüberzugehen. Man sieht es an dem nachstehenden

In dem Bilde der Königin Victoria von England ist dagegen wieder die Hoheit und Vornehmheit in der Haltung, die verbunden mit dem sprechenden Ausdruck des Gesichtes den bedeutenden Eindruck auf den Betrachter hervorruft. Dasselbe gilt von dem Porträt der Gräfin Maria Theresia, Nr. 30.

Anton v. Werner folgt im Allgemeinen als Porträtmaler denselben Grundregeln wie Angeli. Das einzige eigentliche Porträt, mit dem er auf der Ausstellung erscheint, das sonstige, ist von großer Energie und Feinheit in der Ausführung; er wählte als Hintergrund für sein Bild den Kaiser, und das Prinzip, den zu Porträtbildern in seinem eigentlichen Elemente, in einem Schattenspiel, in einer allseitigen Umgebung darzustellen, dürfte wohl in Zukunft nicht allzuweit immer mehr zur Anwendung gelangen. Denn nicht abgesehen von seiner gewöhnlichen Beschäftigung kann sich der Charakter eines Menschen wohl, deutlich und natürlich ausdrücken.

Portraits sind es, die uns Werner in seinem Kongressbilde, Portraits, die uns Werner in seinem Bilde Bismarck in Verlaides Nr. 1213 giebt, obwohl sie hier dem historischen Bedeuten und der historischen Komposition untergeordnet sind. Das oben erwähnte Prinzip tritt aber auf beiden Bildern mit seiner ganzen Bedeutung hervor; die Diplomaten, die hier auf dem Felde ihrer Thätigkeit, dort zur Abreglung der Orientfrage, hier zum Abschluss der Friedensverträge vereinigt sind, werden auf beiden Bildern ungemein besser und trefflicher in ihrer ganzen Größe gezeichnet, als es sonstliche Portraits zu thun im Stande sind. Werner Studys Bild 1066 General Bieten bei Karolisch-Bunnersdorf, 1057 General Szegly bei Reichsdorf ist fast ausschließlich historisch; das historische Moment dient jedoch hier nur dem Porträt als Hülle und Hintergrund. In abstrakter Porträttechnik wurden Bieten und Szegly nie den Eindruck machen können, den sie hier inmitten des Schlachtfeldes hervorgerufen. Man vergleiche hiermit beispielsweise das freie Bild von Washington von Guver 622, bei dem übrigens der kleine Pferdewagen in bedeutendem Mitherrhältnis zu dem massiven Körper des Thieres steht; man vergleiche das den Stempel des Portraits tragende Reiterbild des belgischen Malers Jean Metzinger Nr. 1.

Bei weiterer Durchsicht dieses Prinzips vermischt sich allerdings das Porträt damit dem Charakterbilde, mit dem Werner und dem Historienbilde, daß die Grenze zwischen ihnen oft genug nur schwer zu ziehen ist und thatsächlich nur durch die Bestimmung des Malers hergeleitet wird.

Die Jubiläums-Ausstellung.

Von Dr. Gustav Bierds.

Das Porträt.

Nachdem wir in den vorigen Artikeln von allgemeinen Gesichtspunkten aus die verschiedenen Abtheilungen der Malerei und der zeichnerischen Künste behandelt, ihre Bedeutung gewandt und die Grundlinien der Beurteilung hingehalten, ist es nun erforderlich, in eingehender Weise den hervorragenden Leistungen in den verschiedenen Gattungen der Kunst gerecht zu werden.

Dem gescheiterten Individualismus und Rationalismus unserer Zeit entspricht es vollkommen, daß das Porträt mit großer Vorliebe gepflegt wird, und wenn auch die Photographie in ausgebreiteter Maße diesem Charakterzuge des Zeitgeistes entgegenkommt und ihn fördert, der Porträtmaler damit großen Gebrauch thut, so ist doch die Zahl Derjenigen auch sehr groß, die ihre Bildnisse in dauerhafter Form, als die Photographie sie gewährt, der Nachwelt erhalten wissen wollen. Die Photographie muß der Malerei hierin auch oft genug dienlich sein, indem sie mit der eigenen Genauigkeit und Sicherheit die Grundlinien und charakteristischen Züge eines Portraits markiert und den Maler wie den Porträtisten viel Mühe und Zeit erspart. Es ist daher auch in der heutigen Porträtmalerei ein sehr häufiger Einfluß der Photographie bemerkbar, ein so starker Einfluß, daß er die charakteristischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Porträtisirkulen beinahe überdeckt und verdrängt.

Die Ernüchterungsbahnen, die die Porträtmalerei in diesem Jahrhundert durchgemacht, sind zwar an sich unangenehm interessant und für das Verständnis der verschiedenartigen Erscheinungen der Gegenwart auf diesem Gebiete sogar notwendig; ihre Zeichnung dürfte jedoch hier zu weit führen und wir müssen uns darauf beschränken, gewisse Unterschiede in der Technik und Auffassung der bedeutendsten gegenwärtigen Porträtmalerei beifügen zu erwähnen.

Wie in allen andern Künsten und Abtheilungen lassen wir auf der Jubiläumsausstellung aus auf dem Porträtmalerei Bierds, was bereits durch frühere Ausstellungen, durch Photographien und Stiche allgemein bekannt geworden ist, und zwar gehören hierzu mande der bedeutendsten Leistungen.

Die Bilder des Saales Nr. 2 bieten uns gleich Anlaß zu vergleichenden Betrachtungen über die Auffassungs- und Darstellungsweise. Da sind zwei der historischsten Abtheilungen angeordnete Portraits des Kaisers und der Kaiserin von Wintehalter, der bereits zu

den Toten gehört. Seine Malweise ist, wenn er stürzliche Persönlichkeiten portraitierte, eine streng konventionelle, feste; er schildert uns mehr die Hälften als die Menschen und unterscheidet sich hierin wesentlich von Werner, Angeli und anderen modernen Hofmalern, die den Schwerpunkt der Darstellung in die treue Wiedergabe des Charakters der von ihnen dargestellten Personen legen, obgleich ja der Charakter der letzteren immer eine größere Strenge und Steifheit in der Darstellung bedingt, als sie bei anderen Portraits erforderlich ist. Während uns Wintehalter also den König von Preußen als solchen darstellt, sehen wir in dem Bilde von Max Seemann, Nr. 1081, den Kaiser mehr als den obersten Kriegsherrn charakterisiert, und Hedwig Grebe schildert ihn uns, Nr. 888, seiner ganzen Größe und Lebenswirklichkeit in Einklang mit der Menschheit, der auch ohne die Zeichen seiner Machtstellung in dem Ausdruck seines Gesichtes seine Größe und sein Wesen offenbart.

Geht man zu Angeli ist bei Wahrung aller Formen doch ein Realismus im besten Sinne dieses Wortes. Entgeht ihm seiner der wesentlichen Grundzüge des Charakters desjenigen, den er portraitiert, so beachtet er doch auch selbst unbedeutende Einzelheiten und bezieht sich der größten Feinheit in der Ausführung selbst ganz untergeordneter, unheimlicher Details. Er unterscheidet sich hierdurch sehr wesentlich von dem Haupten der Berliner Porträtmalerei, Bauson, wie von dem der Münchener, Venhad.

Angelis Bilder des Kronprinzen wie der Kronprinzessin zeichnen sich durch natürliche gewaglose Haltung, das Bild der letzteren besonders durch die feine Zeichnung aus. Angeli verwendet bei seiner Charakterisierung keine äußerlichen Hilfsmittel, keine leuchtenden Farben, keine unangenehmlichen Bedeutungsmitter, sondern schildert uns die Menschen durch das Ensemble seiner Komposition. Ein Vergleich seines Portraits des Kaisers von Oesterreich, Nr. 29, mit dem von Siegmund Willebrand, Nr. 15, zeigt die vorzügliche Angeli auf das Deutlichste. Das des letzteren ist allerdings ein Brustbild, das des ersten giebt uns den Kaiser in ganzer Figur, aber die Farbenwahl, die ganze Auffassung weisen einen bedeutenden Unterschied aus. Die vielen Akzente des Roth, die sich auf dem Bilde Willebrands zeigen, das des Vorhangs, das des Teppichs, das der Heinfleider, das des Ordensbandes, daneben das Grün des Federbusches geben diesem Porträtbilde etwas sehr Unruhiges, Welches, ja Wuntes und ziehen die Aufmerksamkeit des Betrachters von dem Gesicht des Kaisers ab; Angeli dagegen konzentriert das ganze Interesse auf dem Gesicht und erzielt die Wirkung, die er bezweckt, durch die gelungene Wahl der kumpfen Farben.

